

coupons und ein Talon beigefügt. Talons sowohl wie Coupons tragen einen Trockenstempel mit der Aufschrift „Landrentenbank für das Fürstenthum Neuch f. V.“

Die Landrentenbriefe und Talons werden unterzeichnet von zwei Directoren der Geraer Bank mittelst Handschrift oder nach Befinden mittelst Aufdrucks ihres Familienschildes sowie von dem Fürstlichen Landrentenbankcommissär und dem Landrentenbankcassirer mittelst Unterschrift. Das Datum, an welchem die Ueberweisung der Rente erfolgte, ebenso das Datum der Ausfertigung und die Nummer des Landrentenbriefs sind geschrieben.

Die Zinscoupons werden mit dem Familienschild aller derjenigen Unterschriften versehen sein, die auf den Rentenbriefen und Talons erforderlich sind.

3.

Die Zinscoupons sind auf den 15. October gestellt und werden vom Tage der Fälligkeit an bei der Geraer Bank ausbezahlt, verlieren aber ihre Gültigkeit, wenn die Zinsen nicht binnen vier Jahren vom Tage der Fälligkeit an erhoben oder als Zahlung in Anrechnung gebracht worden sind.

4.

Dasern der einem Berechtigten zu gewährende Capitalbetrag durch einen oder mehrere Landrentenbriefe nicht vollständig ausgeglichen werden kann, hat die Abfindung wegen der sich ergebenden Epise durch Gewährung des zwanzigfachen Betrages der entsprechenden Rente zu erfolgen; dabei sind jedoch mehrere einem und demselben Berechtigten zukommende Capitalzahlungen wie eine einzige Summe zu behandeln. Zur Ausgleichung der Stückzinsen steht den Empfängern von Landrentenbriefen die Wahl zu, ob sie die seit dem 15. October erwachsenen Zinsen baar an die Geraer Bank vergüten oder von selbiger gegen Ueberlassung des nächstfälligen Zinscoupons die Auszahlung der vom Ueberweisungsstermine bis zum nächsten 15. October entstehenden Stückzinsen beanspruchen wollen.

5.

Die Bank ist verpflichtet, von den ausgegebenen Rentenbriefen alljährlich den in §. 1. lit. 1. des Gesetzes vom 15. Januar 1853 bestimmten Betrag zu amortisiren. Die Amortisation erfolgt zunächst durch Rückkauf; dasern aber ein solcher zum erforderlichen Betrage bis zum 15. Juli nicht gelingen sollte, so wird am letzten Tage und zwar das erste Mal am 15. Juli 1867, der zur Erfüllung nöthige Betrag in der Weise ausgetheilt, daß die auszulosende Summe auf die verschiedenen Sorten (Etracs) verhältnißmäßig vertheilt wird. Die Nummern der ausgelosten Rentenbriefe sind mindestens zwei Monate vor dem Einlösungstermine öffentlich bekannt zu machen.